

## Versicherungsteuer.

Von Reichsfinanzrat *Mirre*, München.

### Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Wesen der Steuer . . . . .	1001
2. Frühere Gesetze . . . . .	1001
3. Gegenstand der Steuer . . . . .	1002
4. Begriff der Versicherung . . . . .	1002
5. Steuerbemessungsgrundlage . . . . .	1003
6. Hauslebens- und Hagelversicherung . . . . .	1003
7. Baunotversicherung . . . . .	1003
8. Die übrigen Versicherungen . . . . .	1003
9. Verträge über mehrere Versicherungsarten . . . . .	1005
10. Abonnementversicherung . . . . .	1005
11. Befreiungen . . . . .	1006
12. Entstehung der Steuerschuld, Berechnung der Steuer . . . . .	1006
13. Steuerschuldner . . . . .	1006
14. Steueraufsicht . . . . .	1007
15. Erstattung . . . . .	1007
16. Umstellung der Steuer auf Gold . . . . .	1008

Handausgaben von Berliner, Cleves, Melking und Scheider.

Die Versicherungsteuer ist verwaltungstechnisch eine **Verkehrsteuer**; wie sie wirtschaftlich aufzufassen ist, kann zweifelhaft sein. Sie bildet einen **Uebergang** von den echten Verkehrssteuern, über die die Ausführungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz zu vergleichen sind, zu den Verbrauchsteuern, die die Befriedigung eines Bedürfnisses besteuern wollen. Es spielt auch noch der Gedanke hinein, daß mittels einer Versicherungsteuer namentlich bei der Feuerversicherung der **Besitz von Sachen**, die der Vermögensteuer nicht unterliegen, angemessen erfaßt werden kann.

Die Versicherungsteuer ist seit 1913 Reichsteuer und war früher in Tarif Nr. 12 des Reichsstempelgesetzes geregelt. Seit 1. Juli 1922 gilt das **Versicherungsteuergesetz vom 8. April 1922** (RGBl. I, 400). Siehe Bd. 25. März 1922 (RGBl. I, 472). Ausführungsbestimmungen vom 29. Mai 1922 (ZBl.

1.  
Wesen der  
Steuer

2.  
Frühere Gesetze